

TuS XANTEN 05/22 e.V.

Fußball – Leichtathletik – Turnen – Handball – Tischtennis
Schwimmen - Herzsport – Badminton – Triathlon
Radsport – Kampfsport

Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve 21169
Vereinskennziffer beim LSB 15.13.010

SATZUNG in Kurzform der geänderten Paragraphen

ALT	NEU
<p><u>§ 5 Arten der Mitgliedschaft</u> 4...Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.</p>	<p><u>§ 5 Arten der Mitgliedschaft</u> 4...Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ehrenvorsitzende können an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimmen teilnehmen und sind deshalb einzuladen. Näheres regelt die Ehrenordnung</p>
<p><u>§ 7 Beiträge</u> ...Umlagen können maximal bis zum dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.</p>	<p><u>§ 7 Beiträge</u> ...Umlagen können maximal bis zum dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Sollte der Verein auf Grund höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine Vereinsangebote nicht aufrechterhalten können, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt die Mitglieder auch nicht zu Kürzungen des Mitgliedbeitrages.</p>
<p>Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren....</p>	<p>Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren....</p>
<p><u>§ 10 Mitgliederversammlung</u> Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen... Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.</p>	<p><u>§ 10 Mitgliederversammlung</u> Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.</p> <p>2.Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitglieder-versammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videover-sammlung oder als Kombination von Präsenzver-sammlung und virtueller Versammlung (hybride Mit-gliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entspre-chenden Beschluss des geschäftsführenden Vor-stands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzu-nehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitglieder-versammlung teilnehmen, wird durch ge-eignete Softwarelösungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege aus-züben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Ge-währleistung der Zugangsberechtigung und Aus-übung des Stimmrechts können in der Geschäftsord-nung geregelt werden.</p> <p>Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vor-stand per Beschluss fest.</p>

<p>Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen ...</p> <p>Eine geheime Abstimmung.....</p> <p><u>§11 Vorstand</u> Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen</p> <p>Die Amtszeit beginnt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den geraden Kalenderjahren: für den 1. Vorsitzenden und für mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied - in den ungeraden Kalenderjahren: für mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied <p>Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.</p> <p>Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.</p> <p>Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung</p> <p><u>§11 Vorstand</u> Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, die die Aufgabenbereiche untereinander abstimmen.</p> <p>Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>7.Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, das die Aufgabe übernommen hat, einberufen, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit muss zu einem späteren Zeitpunkt erneut abgestimmt werden.</p>
---	---